

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 6/2007

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn
M. K. in N.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. R. in D.

gegen

CDU-Stadtverband N.,
vertreten durch den Stadtverbandsvorstand,
dieser vertreten durch den Stadtverbandsvorsitzenden
Herrn Dr. J. G. in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

C. H. in N.

wegen: Gestaltung einer Tagesordnung

hat das Bundesparteigericht der CDU mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren am 6. November 2007 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts N. vom 16. Mai 2007 - LPG 1/07 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Antragsgegners, der Stadtverband im CDU-Kreisverband N. ist. Der Antragsgegner lud seine Mitglieder unter dem 29. Mai 2006 zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung am 19. Juni 2006 ein. In der Einladung war als Tagesordnungspunkt sechzehn „Anträge“ vorgesehen. Bereits am 16. Mai 2006 hatte der Antragsteller ein Schreiben an die Mitgliederversammlung des Antragsgegners gerichtet und in fünf Punkten Anträge formuliert. Die nähere Begründung sollte mündlich erfolgen. Da sein Schreiben in der Einladung nicht aufgeführt und ihr nicht beigelegt war, hielt er sie für fehlerhaft. Sein Versuch, eine Verschiebung der Mitgliederversammlung und die Beifügung seines Antragsschreibens zum Einladungsschreiben für diese Veranstaltung zu erreichen, scheiterte. Auch ein darauf gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung blieb vor dem Kreis- und Landesparteigericht der CDU ohne Erfolg. Der Antrag des Antragstellers wurde auf der Geschäftsstelle des Antragsgegners ausgelegt und auf der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Anwesenden verteilt. Der Antragsteller blieb der Mitgliederversammlung des Antragsgegners fern. Über seinen erfolglosen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde in der Mitgliederversammlung berichtet. Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, die Anträge des Antragstellers auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erörtern.

Beim Kreisparteigericht hat der Antragsteller beantragt, festzustellen,

1. der Antragsgegner ist grundsätzlich verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern als eigenen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und den Antrag ausdrücklich zu bezeichnen,
2. der Antragsgegner ist verpflichtet, die schriftliche Begründung von Anträgen mit der Einladung als Anlage zu versenden,
3. der Antragsgegner hat rechtswidrig den Antrag des Antragstellers vom 16. Mai 2006 nicht auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2006 aufgenommen und rechtswidrig den Antrag als Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung nicht versandt.

Das Kreisparteigericht hat die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Der Antrag zu 1. sei unzulässig, da das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Antragsgegner habe in der Vergangenheit Mitgliederanträge in die Tagesordnung aufgenommen und im Verfahren ausgeführt, dass er sich zu keinem Zeitpunkt geweigert habe, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge zu 2. und 3. seien unbegründet. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien würden durch das Parteiengesetz und die Satzung der CDU geregelt. Die Vorschriften der

§§ 21 ff. BGB seien nicht anwendbar. Die Satzung der CDU sehe nicht vor, dass die von Mitgliedern gestellten Anträge zu Tagesordnungen von Mitgliederversammlungen inklusive Begründungen in die Ladung aufgenommen werden.

Die dagegen vom Antragsteller eingelegte Beschwerde hat das Landesparteigericht zurückgewiesen. Die Anträge des Antragstellers seien nicht nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigt. Nach § 40 BGB könnten Satzungen etwas anderes bestimmen. Nach § 18 Abs. 6 Nr. 3 des Bundesstatuts könne jedes Mitglied des Kreisverbandes Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes richten. Der Versammlungsleiter habe die Pflicht, über fristgemäß eingetragene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gelte sinngemäß für Initiativanträge. § 39 der Landessatzung sehe vor, dass der ordentliche Landesparteitag einen Monat vorher einzuladen sei, Anträge spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzureichen seien und Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden könnten, so sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben seien. Dies zeige, dass zulässige Anträge nicht auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen müssten. Wenn die Satzung des CDU-Kreisverbandes N. festlege, dass zum Kreisparteitag und den Delegierten- und Mitgliederversammlungen der Stadt/Gemeindeverbände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen sei und Anträge acht Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen seien, so zeige das, dass zur Gültigkeit von Anträgen und der hierüber zu fassenden Beschlüsse nicht die Aufnahme der Anträge oder ihre Begründung in die mit der Einladung verschickten Tagesordnung gehöre. Die Regelung des § 32 BGB sei insoweit abgeändert worden. Etwas anderes gelte auch nicht, wenn die Anträge vor der Einladung eingereicht worden seien. Denn dann müssten die Anträge anders behandelt werden als die nach der Einladung eingereichten. Dafür gebe das Satzungsrecht nichts her. Mit der Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Anträge“ sei jedem der Eingeladenen klar, dass eventuell über Anträge abzustimmen sei. Sinn des Bundesstatus, wonach jedem Mitglied das Antragsrecht zum Kreisparteitag zustehe, sei es, die innerparteiliche Demokratie offener und lebendiger zu gestalten. Das Antragsrecht habe nicht nur Vorständen oder Delegierten zustehen sollen. Die nunmehrige Bestimmung in § 42 Abs. 2 der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. habe damals noch nicht bestanden, an sie sei der Antragsgegner aber nunmehr gebunden. Für die Zeit davor sei es ausreichend gewesen, wenn die Anträge als Drucksache bei der Versammlung vorgelegen hätten. Das Landesparteigericht habe dabei berücksichtigt, dass die Rechtsprechung für Vereine mit Monopolcharakter Schranken für das Abbedingen des § 32 BGB gesetzt habe. Dies gelte aber nicht für Parteigliederungen, zumal der Stadtparteitag keine Satzungshoheit habe, keine Sanktionen gegen Mitglieder verhängen und alle organisatorischen und politischen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband treffen könne.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Feststellungsbegehren weiter. Er macht geltend, dass in den Satzungen kein Ausschluss des § 32 BGB zu sehen sei.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die von ihm begehrten Feststellungen.

1. Der Antragsgegner ist grundsätzlich nicht verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern für stattfindende Mitgliederversammlungen als eigenen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung für die jeweilige Mitgliederversammlung aufzunehmen und den Antrag ausdrücklich zu bezeichnen.
 - a) Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus dem Statut der CDU Deutschlands oder der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalens.

§ 18 Abs. 6 Nr. 3 des Statuts der CDU bestimmt, dass jedes Mitglied des Kreisverbandes das Recht hat, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten. Damit ist für den Kreisverband verbindlich (§ 50 Satz 1 des Statuts der CDU) nur das Antragsrecht normiert. Eine besondere Form der Mitteilung der Anträge oder der Fassung der Tagesordnung in der Einladung der Mitgliederversammlung ist damit nicht verbunden.

Die Vorschriften über die Einberufung des Bundesparteitags (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 GO-CDU) sind nicht anwendbar (§ 1 Satz 2 GO-CDU, § 50 Satz 2 Statut CDU), da die für den Antragsgegner maßgebliche Satzung des CDU-Kreisverbandes N. in zulässiger Weise anderweitige Regelungen enthält (s. u. b)). Die Besonderheiten des Bundesparteitags schließen die Anwendung dieser Regelung auf die Einladungen zu anderen Parteitag und Mitgliederversammlungen aus. Der Satzungsgeber hat diese Vorschriften auch nicht als verbindlich für die Einladungen zu anderen Parteitag oder Mitgliederversammlungen angesehen, was sich daraus ergibt, dass er in § 27 Satz 1 GO-CDU die §§ 3 – 26 GO-CDU für

den Bundesausschuss für anwendbar erklärt, was sich erübrigt hätte, wenn die Regelungen über § 50 Satz 1 Statut der CDU zwingend wären.

Auch aus den insoweit gleichlautenden Bestimmungen der Satzung der CDU N. (§ 15 Abs. 5 Nr. 4 Satzung CDU NRW, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 GO-CDU NRW) lässt sich die von dem Antragsteller geltend gemachte Verpflichtung des Antragsgegners nicht entnehmen.

- b) Die vom Antragsteller begehrte Verpflichtung des Antragsgegners folgt auch nicht aus den Vorschriften der Satzung des CDU-Kreisverbandes N..

Maßgeblich ist dabei die jetzt gültige Satzung, da sich die festzustellende Verpflichtung auf die Zukunft bezieht.

Eine besondere Pflicht zu Angabe von Anträgen in der Tagesordnung ist in der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. nicht enthalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung des Antragsgegners muss nach § 36 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. Gemäß § 42 Abs. 2 der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. sollen schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung des Antragsgegners jedoch über eine Internetseite und durch Auslage in der Geschäftsstelle zugänglich gemacht werden. Sie müssen bei der Versammlung als Drucksache vorliegen.

- c) Die begehrte Verpflichtung des Antragsgegners folgt nicht aus § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Danach ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung der Mitglieder bezeichnet wird.

Zwar enthält die Vorschrift keine unmittelbare Vorgabe für die Gestaltung der Tagesordnung. Eine unzulängliche Bezeichnung in der Tagesordnung macht jedoch den Beschluss über diesen Punkt unwirksam (BGH Urteil v. 02.07.2007 – II ZR 111/05 – Rn. 38). Dies berührt das Antragsrecht eines Mitglieds, das einen Anspruch darauf hat, dass die für eine wirksame Beschlussfassung über seinen Antrag erforderliche Form eingehalten wird.

Inhaltlich genügt die Angabe eines Tagesordnungspunktes „Anträge“ - wie in der hier in Rede stehenden Einladung des Antragsgegners geschehen - nicht für eine wirksame Beschlussfassung, soweit § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB Anwendung findet (vgl. KG OLGZ 1974, 399; BayObLG NJW-RR 1990, 784; Schwarz/Schöpflin in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl., § 32 Rn. 15).

§ 32 Abs. 2 Satz 1 BGB ist hier jedoch im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers nicht anwendbar, da die Satzung des CDU-Kreisverbandes N. eine davon abweichende Regelung enthält (§ 40 BGB).

In der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. ist keine Antragsfrist für die Stellung von Anträgen in der Mitgliederversammlung des Antragsgegners bestimmt (§ 42 Abs. 2). Lediglich für die Anträge an den Kreisparteitag ist eine Frist von acht Tagen vorgesehen (§ 42 Abs. 1). Ob diese Antragsfrist nach § 22 der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. auch für die Mitgliederversammlung des Antragsgegners gilt, weil § 42 Abs. 2 der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. nicht als abweichende Regelung zu den Vorschriften für die Kreispartei anzusehen sein könnte, kann hier dahinstehen. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung des Antragsgegners beträgt vierzehn Tage (§ 36 Abs. 1 Satz 1) und ist in jedem Fall länger. Eine Anwendung des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB würde dazu führen, dass die fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder nicht zur Abstimmung gestellt werden könnten, weil sie nicht in der mit der Einladung versandten Tagesordnung bezeichnet werden konnten. Wenn eine Satzung deshalb eine kürzere Antrags- als Ladungsfrist bestimmt, so ist dies als Abbedingung des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen (vgl. BayObLG OLG 32, 331 f.). Damit ist die Vorschrift auch dann nicht anwendbar, wenn Anträge noch vor Versendung der Einladung eingehen.

Dahinstehen kann hier, ob aus dem Schutzgedanken des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB abzuleiten ist, dass Satzungsänderungen den Mitgliedern unabhängig von einer Angabe in der Tagesordnung jedenfalls so rechtzeitig mitgeteilt werden müssen, dass ihnen hinreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt (vgl. BGHZ 99, 119, 123 f.). Um Anträge zu Satzungsänderungen streiten die Parteien hier nicht.

- d) Die begehrte Verpflichtung folgt auch nicht aus § 37 Abs. 1 BGB i. V. m. § 29 Abs. 3 der Satzung des CDU-Kreisverbandes N.. Zwar kann sich aus § 37 Abs. 1 BGB die Verpflichtung zur Aufnahme von gestellten Anträgen in die Tagesordnung ergeben. Dies setzt jedoch voraus, dass die satzungsgemäß oder jedenfalls die in § 37 Abs. 1

BGB vorgesehene Mitgliederzahl die Aufnahme in die Tagesordnung verlangt (vgl. OLG Hamm MDR 1973, 929). Daran mangelt es, da der Antragsteller als Einzelperson seinen Antrag gestellt hat.

- e) Die beantragte Verpflichtung des Antraggegners folgt ebenfalls nicht aus § 15 Abs. 3 Satz 1 PartG.

Danach ist das Antragsrecht so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt. Eine Verpflichtung zur besonderen Gestaltung der Tagesordnung ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Insbesondere die Verpflichtung zur Information der Mitglieder nach § 42 Abs. 2 der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. gewährleistet deren hinreichende Information über schriftlich gestellte Anträge, um eine demokratische Willensbildung zu ermöglichen.

2. Der Antragsgegner ist auch nicht verpflichtet, die schriftliche Begründung von Anträgen für Mitgliederversammlungen mit der Einladung als Anlage zu versenden, selbst wenn entsprechende Unterlagen rechtzeitig vor Versand der Einladung zu Mitgliederversammlungen auf der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Weder das Statut der CDU, noch die Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen oder die Satzung des CDU-Kreisverbandes N. sehen eine solche Versendung von Anträgen mit der Einladung vor. Selbst der vom Antragsteller allein für seine Rechtsauffassung angeführte § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB enthält eine solche Verpflichtung nicht. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist es vielmehr nach der - hier abbedungenen und nicht anwendbaren Vorschrift - allein erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung in der Einladung bezeichnet wird. Eine Übersendung von Anträgen oder deren Begründung ist nicht notwendig (vgl. BayObLG MDR 1985, 412; 1982, 939 f.; Schwarz/Schöpfelin aaO; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl., Rn. 453).

3. Auch der Antrag zu 3 bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, weil ein hinreichendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse für den Antrag nicht verneint werden kann. Das Begehren des Antragstellers und seine erfolglosen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurden in der Mitgliederversammlung des Antraggegners berichtet. Es ist nachvollziehbar, dass der Antragsteller neben der Klärung seiner Rechte für die Zukunft auch ein ideelles Interesse an der Überprüfung der Zurückweisung seines Begehren auf Aufnahme seines Antrags in

die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung am 19. Juni 2006 und dessen Versendung an die Mitglieder hat.

In der Sache bleibt er aus den oben ausgeführten Gründen ebenfalls erfolglos (II. 1.).

Zwar ist bei der Prüfung die damals geltende Satzung des CDU-Kreisverbandes N. heranzuziehen, in der der jetzige § 42 Abs. 2 und die darin enthaltenen Pflichten zur Information der Mitglieder über gestellte Anträge noch fehlten. Die hier maßgeblich in den Blick zu nehmende Regelung, dass die Einladungsfrist von vierzehn Tagen für die Mitgliederversammlung des Antragsgegners jedenfalls länger war als die Frist zur Stellung der Anträge, die nach der Fassung dieser Satzung acht Tage betrug (§ 22 i. V. m. § 42 Satzung CDU-Kreisverband N.), bestand aber schon damals. Der Antrag des Antragstellers ist auch vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle ausgelegt und an alle auf der Sitzung anwesende Mitglieder schriftlich verteilt worden. Eine demokratische Willensbildung war gewährleistet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 18. Februar 2008